



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Januar 2012 (20.01)
(OR. en)**

**15113/11
ADD 1**

**PV CONS 58
ECOFIN 661**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3115. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und
FINANZEN) vom 4. Oktober 2011 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

TAGESORDDNUNGSPUNKTE (Dok. 14822/11 OJ/CONS 57 ECOFIN 639)

Punkt 9: Gesetzgebungsvorschläge zur wirtschaftspolitischen Steuerung..... 3

Punkt 10: Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen..... 4

o
o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9. Gesetzgebungsvorschläge zur wirtschaftspolitischen Steuerung

- **Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1466/97 des Rates (präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts)**
- **Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1467/97 des Rates (korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts)**
- **Verordnung über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet**
- **Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte**
- **Verordnung über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet**
 - = Politische Einigung
 - Dok. 14422/11 ECOFIN 602 UEM 267 CODEC 1472
 - Dok. 14323/11 ECOFIN 591 UEM 261
 - Dok. 14426/11 ECOFIN 604 UEM 269 SOC 787 CODEC 1477
 - Dok. 14423/11 ECOFIN 603 UEM 268 SOC 784 CODEC 1473
 - Dok. 14324/11 ECOFIN 592 UEM 262 CODEC 1460

Der Rat bestätigte die politische Einigung, die in den Dokumenten 14422/11, 14323/11, 14426/11, 14423/11 und 14324/11 wiedergegeben ist.

Er erzielte Einvernehmen über die folgende Erklärung zum Scoreboard aus Indikatoren im Zusammenhang mit der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte:

"Die endgültige Einigung über das Maßnahmenpaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung sollte dessen zügiges Inkrafttreten gestatten. Der Rat ersucht die Kommission daher, das erste Scoreboard im Rahmen des Warnmechanismus mittels des in der Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte dargelegten Verfahrens so rasch wie möglich abschließend zu konzipieren. Dabei sollte die Kommission sicherstellen, dass den strukturellen Merkmalen der sich im Aufholprozess befindenden Volkswirtschaften und der Rolle der ausländischen Direktinvestitionen und der EU-Transfers bei der Auswahl der Indikatoren und ihrer ökonomischen Auslegung angemessen Rechnung getragen wird."

Die österreichische Delegation gab folgende Erklärung ab:

"Österreich erinnerte an das gemeinsame Verständnis des Rates und der Kommission, wonach durch die Kodifizierung des EU-Semesters in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und in der Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten entstehen. Insbesondere sind aufgrund der gegenständlichen Artikel keine Sanktionen bei der Nichterreichung von Zielen und Maßnahmen unter der Europa-2020-Strategie, wie sie in den Nationalen Reformprogrammen festgelegt sind, möglich."

10. Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen

= Allgemeine Ausrichtung

Dok. 14544/11 EF 128 ECOFIN 611 CODEC 1499

Dok. 14866/11 EF 130 ECOFIN 642 CODEC 1553

Der Rat vereinbarte die in Dokument 15148/11 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung.

Er erzielte Einvernehmen über die folgende Erklärung:

"Der Rat stellt fest, dass für die Formulierung der Drittlandsbestimmungen – d. h. der Artikel 9a, 23, 62 und 63 – weitere Beratungen erforderlich sind, die im Kontext der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zum Abschluss gebracht werden sollen."

Die Kommission gab folgende Erklärung ab:

"Die Kommission bestätigt, dass sie weiterhin alle bestehenden, im Rahmen der G20 eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Clearingpflicht für standardisierte OTC-Derivate in vollem Umfang umsetzen wird, um auf diese Weise einen fairen und offenen Zugang zwischen zentralen Gegenparteien und Handelsplattformen, einschließlich fairer und nichtdiskriminierender Lizenzvorschriften in einschlägigen künftigen Gesetzgebungsinitiativen, zu gewährleisten."

=====